



Wir versichern Ihr Gebäude.

Tarif

Gebäudeversicherung Bern (GVB)

1. April 2015



Gebäudeversicherung Bern (GVB)
Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
Telefon 031 925 11 11, Fax 031 925 12 22
info@gvb.ch, www.gvb.ch

Prämientarif der Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB),

gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gebäudeversicherung (GVG),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze
der Tarifierung

Art. 1 ¹Der vorliegende Prämientarif ist auf alle von der GVB versicherten Gebäude anwendbar.

² Massgebend für die Prämienbemessung der Gebäude sind namentlich ihre Zweckbestimmung, Bauart und Grösse sowie ihre besonderen Brand- und Elementarrisiken.

³Die konkrete Bemessung der Prämie für ein Gebäude ergibt sich aus den nachfolgenden Tarifpositionen. Gebäude mit Zweckbestimmungen, die im vorliegenden Tarif nicht aufgeführt sind, werden aufgrund vergleichbarer Zweckbestimmungen und in Berücksichtigung von Absatz 2 vorstehend tarifiert.

⁴Auf der Versicherungsprämie ist die eidgenössische Stempelsteuer geschuldet. Keine Stempelsteuer wird erhoben auf der Präventionsabgabe für Feuer- und Elementarschäden. Der Verwaltungsrat setzt jährlich die Höhe der Präventionsabgabe fest.

⁵ Artfremde Nutzungen eines Gebäudes werden bei der Tarifierung nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 20 Prozent des Gesamtvolumens ausmachen.

Grund- und Zuschlagsprämie

Art. 2 ¹Für jedes Gebäude wird eine Grundprämie erhoben, die sich nach seiner Bauart und der Gebäudekategorie richtet.

²Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefährdung ausgesetzt, so wird überdies ein Prämienzuschlag erhoben. Wirkt sich die erhöhte Schadengefährdung auf Nachbargebäude aus, so ist der Prämienzuschlag auch für diese zu entrichten.

Grundprämie

Art. 3 ¹Die Grundprämien werden gemäss Anhang 1 erhoben.

²Als massiv gelten Gebäude, deren Umfassungswände, Dachflächen, Tragkonstruktionen und Decken flächenmässig und als Ganzes zu mindestens 4/5 aus nicht brennbaren Baustoffen oder Bauelementen bestehen, die feuerhemmend (REI 30) sind.

³Alle nicht unter Absatz 2 vorstehend fallende Gebäude gelten als nicht massiv.

⁴Aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Schadenverlaufs, kann die GVB die Grundprämiensätze erhöhen oder ermässigen.

Zuschlagsprämie **Art. 4** ¹Die Prämienzuschläge werden gemäss nachstehenden Zuschlagstarifen erhoben.

²Für Gebäude mit einem Versicherungswert bis zu zehn Millionen Franken gilt die vereinfachte Zuschlagstarifizierung (Anhang 2). Dabei richtet sich die Zuschlagsprämie nach der Bauart, der Zweckbestimmung und dem Brandschutzstandard des entsprechenden Gebäudes. Für Spezialrisiken (SR) bis zu zehn Millionen Franken Versicherungswert gilt Anhang 3.

³Für Gebäude mit einem Versicherungswert von mehr als zehn Millionen Franken ist der Grosstarif anwendbar (Anhang 4). Dabei richtet sich die Zuschlagsprämie nach der Zweckbestimmung, der Grösse und dem Brandrisikokennwert r (Anhang 5) des betreffenden Gebäudes.

⁴Aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Schadenverlaufs, kann die GVB die Zuschlagsprämien erhöhen oder ermässigen.

Bauversicherung **Art. 5** Der Prämienatz für die Bauversicherung beträgt 2/3 des ordentlichen Satzes. Als Basis für die Prämienberechnung dient die Bausumme (Anhang 6).

2. Besondere Bestimmungen

Selbstbehalt **Art. 6** ¹Dem nachfolgenden Tarif (Anhänge 1 bis 10) liegt der ordentliche GVB-Selbstbehalt zugrunde. Dieser beträgt pro Objekt und Ereignis für Elementarschäden zehn Prozent der Schadenssumme, jedoch minimal 100 Franken, maximal 1'000 Franken. Für Feuerschäden wird kein Selbstbehalt erhoben.

²Sofern weitergehende Selbstbehalte gewünscht werden, wird auf der entsprechenden Bruttoprämie des Gebäudes ein Rabatt gemäss Anhang 7 gewährt.

³Aus wichtigen Gründen, namentlich infolge hoher Schadenbelastung oder Schadenfrequenz, kann die GVB höhere Selbstbehalte verfügen.

Gewinnbeteiligung **Art. 7** ¹Die GVB entscheidet jährlich, ob den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern eine generelle oder individuelle Gewinnbeteiligung auszurichten ist, und bestimmt deren Höhe. Massgebend ist dabei insbesondere das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Gesamtergebnis.

²Die Gewinnbeteiligung bemisst sich in der Regel in Prozent der Prämie.

Sonderfälle **Art. 8** ¹In den nachfolgenden Sonderfällen können über die ordentlichen Grund- und Zuschlagsprämien hinaus besondere Prämien verrechnet werden (vgl. Anhang 8):

- a für kostspielige Reparaturen bei historischen Gebäuden,
- b für kostspielige Reparaturen bei Gebäuden mit gehobenem/luxuriösem Ausbau,
- c für Erstrisikoversicherungen,
- d für Gebäude mit einem Abbruchwert,
- e für abgelegene und/oder durch die Wehrdienste innerhalb nützlicher Frist schwierig zu erreichende Objekte,
- f für Gebäude mit erheblichen feuerpolizeilichen Mängeln, erhöhter Elementarschadengefährdung, fehlendem Löschschutz oder ungenügendem

- Schutz durch die Wehrdienste,
g für Gebäude mit überdurchschnittlich schlechtem Schadenverlauf,
h für Gebäude, bei welchen im Feuerschaden mit erheblichen Löschwasserschäden oder starker Verrauchung der Geschosse zu rechnen ist,
i für Gebäude, welche über ungeschützte Stahlträger verfügen,
k für Gebäude, deren Bedachung aus einer weichen oder gemischten Dachhaut besteht,
l für überwiegend leer stehende oder unbewohnte Gebäude.

Die konkrete Bemessung dieser Zuschläge richtet sich nach den Schadenrisiken.

²Die GVB kann sowohl bei den Grundprämien wie auch bei den Prämienzuschlägen im Einzelfall Rabatte gewähren, wenn sich diese aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund der Risikobeurteilung, aufdrängen.

³Zuschlagsprämien für Dienstleistungen und Produkte, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden aufgrund der damit verbundenen Risiken und Kosten bemessen.

Prämienanpassungen **Art. 9** Die Prämiensätze für bestehende Gebäude sind im Einzelfall zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen:

- a* bei Schätzungen,
- b* nach Schadenfällen,
- c* bei wesentlicher Veränderung der Zweckbestimmung,
- d* bei einer Gefahrenerhöhung oder –verminderung,
- e* bei nicht fristgerecht behobenen feuerpolizeilichen Mängeln,
- f* bei erhöhter Elementarschadengefahr,
- g* in anderen besonderen Fällen.

Prämienbezug **Art. 10** ¹Die Prämien werden auf den Versicherungswerten gemäss Artikel 12 und Artikel 13 GVG erhoben.

²Die Prämien sind innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit zu bezahlen.

³Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zu mahnen. In besonderen Fällen kann die Mahnung unterbleiben.

⁴Die GVB verrechnet einen marktüblichen Verzugszins ab Ablauf der Mahnfrist.

Baukostenindex **Art. 11** ¹Der vorliegende Tarif basiert auf einem Baukostenindex von 194 Punkten.

²Die GVB kann diesen Tarif der Veränderung des Baukostenindex entsprechend anpassen.

Inkrafttreten **Art. 12** ¹Der vorliegende Tarif tritt am 1. April 2015 in Kraft.

²Er ersetzt den Tarif vom 18. Februar 2011 und alle seither beschlossenen Anpassungen.

Übergangsrecht

Art. 13 Soweit der vorliegende Tarif für bestehende Gebäude Prämienänderungen zur Folge hat, gelten nachfolgende Regeln:

- a Generelle Prämienanpassungen sind mit ihrer Inkraftsetzung für alle betroffenen Gebäude unmittelbar zu vollziehen.
- b Individuelle Prämienanpassungen erfolgen gemäss Artikel 9. In allen Fällen bleibt Artikel 17 GVG vorbehalten.

Ittigen, 20. November 2014

Im Namen des Verwaltungsrats der
Gebäudeversicherung des Kantons
Bern (GVB)

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Sekretär: *Pulver*

Anhang 1

zu Artikel 3 Absatz 1

Grundprämie für die Feuer- und Elementarschadenversicherung

Gebäude- kategorie	Öffentliche /Gebäude /Verkehr	Wohnen und Nebengebäu- de	Landwirtschaft	Gewerbe /Industrie /Handel /Restaurant /Hotel
Bauart	‰	‰	‰	‰
massiv	0.34	0.34	0.34	0.34
nicht massiv	0.66	0.66	0.66	0.66

Die Grundprämie in Rappen pro CHF 1'000 des Versicherungswertes gilt für alle Gebäudekategorien. Eingeschlossen ist der Präventionsbeitrag, dessen Höhe jährlich durch die GVB festgelegt wird.

Die eidg. Stempelabgabe auf der Versicherungsprämie (auf dem Präventionsbeitrag nicht geschuldet) ist im Prämiensatz enthalten.

Anhang 2

zu Artikel 4 Absatz 2

Vereinfachte Zuschlagstarifizierung für Gebäude mit einem Versicherungswert bis CHF 10 Mio.

Gebäudekategorien	Bauart	Brandschutzstandard					
		gut		genügend		ungenügend	
		m	nm	m	nm	m	nm
Tarifestufen	‰	‰	‰	‰	‰ / SR	‰ / SR	
öffentliche Gebäude/Verkehr	1.1	0	0	0	0	0	0
	1.2	0.05	0.10	0.15	0.20	0.20-0.40	0.30-0.60
	1.3	0.05	0.10	0.20	0.30	0.30-0.60	0.40-0.80
	1.4	0.10	0.15	0.25	0.40	0.40-0.80	0.50-1.00
	1.5/SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
Wohnen und Nebengebäude	2.1	0	0	0	0	0	0
	2.2	0.10	0.20	0.25	0.30	0.30-0.60	0.40-0.80
	2.3	0.25	0.40	0.65	1.00	1.00-2.00	1.10-2.20
	2.4/SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
Landwirtschaft	3.1	0	0	0	0	0	0
	3.2	0.05	0.10	0.15	0.20	0.20-0.40	0.30-0.60
	3.3	0.10	0.15	0.25	0.40	0.40-0.80	0.50-1.00
	3.4	0.10	0.20	0.35	0.50	0.50-1.00	0.60-1.20
	3.5	0.15	0.25	0.40	0.60	0.60-1.20	0.70-1.40
	3.6	0.15	0.25	0.55	0.80	0.80-1.60	0.90-1.80
	3.7	0.20	0.40	0.65	1.00	1.00-2.00	1.10-2.20
	3.8/SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
Gewerbe/Industrie Handel/Restaurant/Hotel	4.1	0	0	0	0	0	0
	4.2	0.05	0.10	0.15	0.20	0.20-0.40	0.30-0.60
	4.3	0.05	0.10	0.20	0.30	0.30-0.60	0.40-0.80
	4.4	0.10	0.15	0.25	0.40	0.40-0.80	0.50-1.00
	4.5	0.10	0.20	0.35	0.50	0.50-1.00	0.60-1.20
	4.6	0.15	0.25	0.40	0.60	0.60-1.20	0.70-1.40
	4.7	0.15	0.25	0.55	0.80	0.80-1.60	0.90-1.80
	4.8	0.20	0.40	0.65	1.00	1.00-2.00	1.10-2.20
	4.9/SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR

Anhang 3

zu Artikel 4 Absatz 2

Zuschlagstarifizierung für Gebäude mit einem Versicherungswert bis CHF 10 Mio. mit Spezialrisiken (SR)

Gebäudekategorien	Bauart	Brandschutzstandard					
		gut		genügend		ungenügend	
		m	nm	m	nm	m	nm
Tarifstufen	‰	‰	‰	‰	‰ / SR	‰ / SR	
öffentliche Gebäude/ Verkehr	21.2	0.30	0.50	1.00	1.50	1.50-3.00	1.70-3.40
Wohnen + Nebengebäude	22.2	0.20	0.30	0.30	0.60	0.60 – 1.20	0.80 – 1.60
	22.3	0.20	0.40	0.60	0.90	0.90-1.80	1.10-2.20
	22.4	0.30	0.55	1.00	1.50	1.50-3.00	1.70-3.40
	22.5	0.55	0.85	1.35	2.25	2.25-4.50	2.45-4.90
Landwirtschaft	23.2	0.20	0.40	0.65	1.00	1.00-2.00	1.20-2.40
	23.3	0.25	0.50	0.85	1.20	1.20-2.40	1.40-2.80
	23.4	0.70	1.10	1.80	3.00	3.00-6.00	3.20-6.40
	23.5	0.70	1.10	1.80	3.00	2.25-4.50	2.45-4.90
Gewerbe / Industrie Handel / Restaurant / Hotel	24.2	0.25	0.50	0.80	1.20	1.20-2.40	1.40-2.80
	24.3	0.30	0.60	1.00	1.50	1.50-3.00	1.70-3.40
	24.4	0.40	0.70	1.35	2.00	2.00-4.00	2.20-4.40
	24.5	0.70	1.10	1.80	3.00	3.00-6.00	3.20-6.40
	24.6	0.80	1.20	2.40	4.00	4.00-8.00	4.20-8.40
Kostspielige Rep. / Lux. Ausbau für Neuwertzusatz (1. Risiko-Vers.)	R	0.30	0.30	0.30	0.30	-	-
	Z	0.30- 1.00	0.30- 1.00	0.30- 1.00	0.30-1.00	-	-
für stark erhöhtes Ele- mentarrisiko	L	bis 40 ‰					
	Y	SR Underwriting					

Anhang 4*zu Artikel 4 Absatz 3***Zuschlagstarifizierung für Gebäude mit einem Versicherungswert über CHF 10 Mio.**

Tarifestufen	Prämienzuschlag in ‰	Legende
C	0	Wohngebäude
E	0	Büro und öffentliche Gebäude
0	0	
1	0.40	
2	0.50	
3	0.60	
4	0.70	
5	0.80	
6	0.90	
7	1.00	
8	1.10	
9	1.20	
10	1.30	
bis 40	usw.	Tarifestufe: pro höhere Stufe + 0.10 ‰
R	0.30	R kostspielige Reparatur/luxuriöser Ausbau
Z	0.30-1.00	Z Neuwertzusatz (1. Risiko-Versicherung)
L	bis 40 (je nach Schadenhäufigkeit / 25 Jahre)	L stark erhöhtes Elementarrisiko
Y	SR Underwriting	Y sonstige Risiken

Anhang 5*zu Artikel 4 Absatz 3***Risikokenngrösse r für Gebäude mit einem Versicherungswert über CHF 10 Mio.**

Stufe	Risikokenngrösse r	Reduktion und Steigerung des Prämienzuschlages in % bzw. fixer Zuschlag in ‰
1	1 und tiefer	- 80 %
2	1,11 – 1.01	- 80 %
3	1.25 – 1.12	- 60 %
4	1.44 – 1.26	- 40 %
5	1.68 – 1.45	- 20 %
6	1.99 – 1.69	kein Rabatt
7	2.55 – 2.00	+ mind. 2 ‰
8	3.37 – 2.56	+ mind. 6 ‰
9	5.00 – 3.38	+ 10 ‰ bis 20 ‰
10	mehr als 5.00	Spezialfall

Der Prämienzuschlag, welcher sich aus der entsprechenden Tarifstufe gemäss Anhang 4 ableiten lässt, wird mit der Risikokenngrösse r gewichtet. Je tiefer der Wert der Risikokenngrösse r ausfällt, desto tiefer fällt der effektive Prämienzuschlag aus.

Die Risikokenngrösse r wird durch einen Mitarbeiter des Brandschutzes anhand eines normierten Fragebogens berechnet und durch den Underwriter umgerechnet.

Anhang 6*zu Artikel 5***Bauversicherung**

Bausumme	2/3 des Grundprämienatzes
-----------------	----------------------------------

Die Bauversicherung ist vor Baubeginn durch den Gebäudebesitzer oder durch einen beauftragten Dritten abzuschließen. Die Prämie für die Bauversicherung ist ab Baubeginn geschuldet. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zum Zeitpunkt der Versicherungsanmeldung.

Anhang 7*zu Artikel 6 Absatz 2***Spezielle Konditionen bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes**

<u>Selbstbehalt je Objekt und Ereignis bei Feuer- und Elementarschäden</u>	<u>Rabatt</u>
CHF 1'000.00	4 %
CHF 3'000.00	6 %
CHF 5'000.00	9 %
CHF 10'000.00	12 %
CHF 20'000.00	15 %
CHF 50'000.00	20 %
CHF 100'000.00	25 %

Von der oben erwähnten Tabelle abweichende Selbstbehalte bleiben vorbehalten.

Anhang 8*zu Artikel 8***Sonderfälle**

a	Für kostspielige Reparaturen bei historischen Gebäuden: 0.30 – 0.60 ‰
b	Für kostspielige Reparaturen bei Gebäuden mit gehobenem/luxuriösem Ausbau: 0.30 – 0.60 ‰
c	Für Erstrisikoversicherungen 0.30 – 1.00 ‰
d	Für Gebäude mit einem Abbruchwert 0.30 – 1.00 ‰
e	Für abgelegene und/oder durch die Wehrdienste innerhalb nützlicher Frist schwierig zu erreichende Objekte 0.20 – 20 ‰
f	Für Gebäude mit erheblichen feuerpolizeilichen Mängeln 0.10 – 40 ‰
g	Für Gebäude mit erhöhter Elementarschadengefährdung 0.10 – 40 ‰
h	Für Gebäude mit fehlendem Löschschutz oder ungenügendem Schutz durch die Wehrdienste 0.10 – 40 ‰
i	Für Gebäude mit überdurchschnittlich schlechtem Schadenverlauf 0.10 – 20 ‰
k	Für massive Gebäude, bei welchen im Feuerschaden mit erheblichen Löschwasserschäden oder starker Verrauchung der Geschosse zu rechnen ist 0.10 – 1.00 ‰
l	Für massive Gebäude mit ungeschützten Stahlträgern 0.10 – 1.00 ‰
m	Für Gebäude, deren Bedachung aus einer weichen oder gemischten Dachhaut besteht 0.20 – 1.00 ‰
n	Für überwiegend leer stehende oder unbewohnte Gebäude 0.20 – 1.00 ‰
o	Für Gewächshäuser/Treibhäuser, je nach Glasart bzw. Hagelwiderstandsklasse und gewählter Entschädigung bei Elementarschäden 0.20 – 40 ‰

Aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Schadenverlaufs, kann die GVB den Grundprämiensatz, den Nutzungszuschlag oder die Prämienzuschläge ermässigen oder erhöhen. Für Gebäude mit einem höheren Schadenrisiko können Prämienzuschläge erhoben werden. Die Anwendung der Zuschläge erfolgt gemäss einer internen Weisung.

Anhang 9

Tarifierungsregister

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Abbruchwert	SR	Y	Y
Abdankungshalle (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereiht)	-	-	-
Alpställe (s. Bauernhaus)	-	-	-
Altersheim, -asyl	1.1	-	E
Altwarenhandlung (Lagergebäude)	-	-	-
Antikschreinerei (s. Holzverarbeitung)	-	-	-
Apparatebau inkl. elektr. Apparate (s. Maschinenindustrie)	-	-	-
ARA	4.2	-	2
Armeegebäude (exkl. Werkst.)	1.2	-	2
Asphaltverarbeitung	4.7	-	8
Asylantenheim	4.5	-	5
Asylantenheim (sehr abgelegen)	4.9	24.3	15
Aufbahnungshalle (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereiht)	-	-	-
Aussichtstürme (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereiht)	-	-	-
Ausstellungshalle (analog Lagergebäude)	1.5	-	5
Autoservicegebäude (ohne Reparaturwerkstätten) (s. Benzinverkaufsstelle)	-	-	-
Autospenglerei (s. Autowerkstatt)	-	-	-
Autotransport (s. Garage für Lastwagen)	-	-	-
Autoverwertung (s. Autowerkstatt)	-	-	-
Autowaschanlage	4.4	-	4
Autowerkstatt	4.7	-	8
Bäckerei (Fabrikation)	4.4	-	4
Backsteinfabrik	4.5	-	5
Bahnhof	1.1	-	E
Bahnwärterhäuser (s. Bahnhof)	-	-	-
Bank	1.1	-	E
Bar (s. Restaurant)	-	-	-
Baracken	SR	Y	Y
Bauernhaus mit Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil m ³ < 20 %) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager (s. Bauernhaus)	-	-	-
Bauernhaus mit Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil m ³ ≥ 20 %) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	3.8	23.2	13
Bauernhaus mit Holzverarbeitung	3.8	23.5	40
Bauernhaus mit Lager	3.8	23.3	22
Bauernhaus mit Mühle	3.8	23.4	30
Bauernhaus mit Restaurant (im Zentrum) (Anteil ≥ 20%)	3.8	23.2	13

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Bauernhaus mit Restaurant (sehr abgelegen) (Anteil $\geq 20\%$)	3.8	23.3	22
Bauernhaus VK \geq Fr. 54 000 1) mit und ohne zusätzlichen Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil $m^3 < 20\%$) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	3.2	-	2
Bauernhaus VK \geq Fr. 560 000 1) mit und ohne zusätzlichen Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil $m^3 < 20\%$) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	3.3	-	4
Bauernhaus VK \geq Fr. 1 290 000 1) mit und ohne zusätzlichen Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil $m^3 < 20\%$) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	3.5	-	6
Bauernhaus VK \geq Fr. 1 660 000 1) mit und ohne zusätzlichen Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil $m^3 < 20\%$) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	3.6	-	8
Bauernhaus VK \geq Fr. 2 260 000 1) mit und ohne zusätzlichen Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil $m^3 < 20\%$) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	3.7	-	10
1) wird der Ökonomieteil nicht mehr vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt, z.B. nur noch Hobby) reduziert sich der Prämienzuschlag um 50 %	3.2 - 3.7	-	-
Baugewerbe (exkl. Holzverarbeitung)	4.2	-	2
Baumateriallager (s. Lagergebäude)	-	-	-
Benzinverkaufsstellen	1.4	-	4
Bergbau	4.2	-	2
Besenfabrikation (s. Korbwaren)	-	-	-
Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Textilfasern und Textilien	4.5	-	5
Bibliothek (s. Kulturgebäude)	-	-	-
Bijouterieartikel (Fabrikation) (s. Uhrenindustrie)	-	-	-
Biskuitsfabrikation (s. Bäckerei)	-	-	-
Blechverarbeitung (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Bootsbau	1.4	-	4
Bootshäuser	SR	Y	Y
Bootsreparaturwerkstätte (s. Bootsbau)	-	-	-
Brauereien	4.4	-	4
Brennerei	4.4	-	4
Brockenhaus, -stube	4.6	-	6
Brücken	SR	Y	Y
Buchbinderei (s. Graphisches Gewerbe)	-	-	-
Bürogebäude (öffentlich/privatwirtschaftlich)	1.1	-	E
Bürstenfabrikation (s. Korbwaren)	-	-	-
Busdepots (s. Garage für Lastwagen)	-	-	-
Buswartehalle	1.1	-	E
Buswartestellen	1.1	-	E

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Carrosseriewerkstatt (s. Autowerkstatt)	-	-	-
Chalets	2.1		C
Chemische Fabrik	4.9	24.2	12
Chemische Industrien	4.9	24.2	12
Chemische Reinigung	4.6		6
Dachdeckergeschäfte (s. Baugewerbe)	-	-	-
Dachpappebetrieb (s. Asphaltverarbeitung)	-	-	-
Dancing	4.9	24.3	15
Depots (exkl. Munitionsdepot) (s. Lagergebäude)	-	-	-
Dörranlagen	4.4	-	4
Drahtseilbahn	1.3	-	3
Drechserei (s. Holzverarbeitung)	-	-	-
Druckerei (s. Graphisches Gewerbe)	-	-	-
Einkaufszentrum (s. Warenhaus)	-	-	-
Einstellhalle über 50 Fahrzeuge	1.4	-	4
Einstellhalle unter 50 Fahrzeuge	1.1	-	0
Eisengiessereien (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Eisenwalzereien (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Eisenwarenhandlung	4.3	-	3
Eisstadion (s. Sportgebäude)	-	-	-
Elektrische Apparate (Fabrikation/Reparaturwerkstatt) (s. Maschinenindustrie)	-	-	-
Elektrizitätswerk (s. Erzeugung elektrischer Energie)	-	-	-
Emailwarenfabrik	4.4	-	4
Erdbearbeitung (s. Steinbearbeitung)	-	-	-
Erstrisikoversicherung	SR	Z	Z
Erzeugung elektrischer Energie	4.3	-	3
Erziehungsheim	1.3	-	3
Fahnenfabrikation (s. Textilien)	-	-	-
Fahrzeugaufbau und -reparatur (s. Autowerkstatt)	-	-	-
Farbenfabrik	4.8	-	10
Färberei (s. Textilien)	-	-	-
Farbspritzanlage	4.4	-	4
Fasernfabrikation (synthetische) (s. Textilien)	-	-	-
Fayencefabrik	4.5	-	5
Feinmechanischer Apparatebau (s. Maschinenindustrie)	-	-	-
Ferienchalets	2.1		
Ferienhäuser	2.1		
Ferienheim	1.1	-	E
Fernsehapparate (Fabrikation/Reparaturwerkstatt) (s. Maschinenindustrie)	-	-	-
Fernsehstudio	1.2	-	2
Feuerwerkfabrik (s. Sprengstoff-Fabrik)	-	-	-
Filzwarenfabrik (s. Textilien)	-	-	-
Fitnesscenter (s. Sportgebäude)	-	-	-

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Fleischverarbeitung	4.4	-	4
Flugplatzgebäude	1.1		E
Flugzeugbau	1.4	-	4
Flugzeughalle	1.1	-	E
Forsthäuser (bewohnt) (s. Stöckli)	-	-	-
Forsthäuser (unbewohnt) (s. Stöckli)	-	-	-
Futtermühlen (s. Mühle)	-	-	-
Garage (s. Autowerkstatt)			
Garage (s. Einstellhalle)	-	-	-
Garage für Lastwagen (bis 2 LKW)	1.2	-	2
Garage für Lastwagen (über 2 LKW)	1.4	-	4
Garage für PW (privat)	2.1	-	0
Gärtnerei (reines Wohngebäude)	3.1	-	C
Gärtnerei mit Verkaufsraum < 1000 m ² Verkaufsfläche	3.1	-	0
Gärtnerei mit Verkaufsraum ≥ 1000 m ² Verkaufsfläche	3.3	-	3
Gasdruckreduzierstationen (s. Gaserzeugung)	-	-	-
Gaserzeugung	4.4	-	4
Gasthof < 15 Gästebetten	4.5	-	5
Gasthof ≥ 15 Gästebetten (s. Hotel)	-	-	-
Gastwirtschaftsbetrieb (s. Restaurant)	-	-	-
Gasversorgung (s. Gaserzeugung)	-	-	-
Gasverteilung (s. Gaserzeugung)	-	-	-
Gaswerke (s. Gaserzeugung)	-	-	-
Gefängnis (s. Strafanstalt)	-	-	-
Gemeindehäuser (s. Bürogebäude)	-	-	-
Gerberei	4.6	-	6
Getränkeherstellung	4.2	-	2
Getreidemühlen (s. Mühle)	-	-	-
Getreidesilo	4.6	-	6
Gewächshaus (s. Treibhäuser)	-	-	-
Gewerbliche und Industrielle Betriebe, welche nicht besonders eingereicht sind sowie gemischte Betriebe (exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager)	4.3	-	3
Giesserei (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Gipsbrennerei	4.4	-	4
Glasbearbeitung	4.2	-	4
Glaswarenfabriken	4.4	-	4
Glockentürme exkl. Historische Türme (s. Türme)	-	-	-
Gondelbahn	1.3	-	3
GOPS (geschützte Operationsstätte) (s. Spital)	-	-	-
Graphisches Gewerbe	4.2	-	2
Grastrocknungsanlage	3.4	-	5
Gravurenatelier für die Uhrenindustrie (s. Uhrenindustrie)	-	-	-
Grubenbetrieb (s. Bergbau)	-	-	-

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Gummiverarbeitung	4.5		5
Güterschuppen (s. Bahnhof)	-	-	-
Hallenbad (s. Sportgebäude)	-	-	-
Hammerschmieden	4.4		4
Handelshäuser < 1000 m ² Verkaufsfläche (s. Warenhaus)	-	-	-
Handelshäuser ≥ 1000 m ² Verkaufsfläche (s. Warenhaus)	-	-	-
Hangar für Flugzeuge	1.1	-	E
Heizungsbau	4.3	-	3
Heizzentralen aller Art (< 1.8 Mio. Fr.)	1.1	-	0
Heizzentralen aller Art (≥ 1.8 Mio. Fr.)	4.8	-	10
Herstellung von komprimierten Gasen	4.9	24.2	12
Historische Gebäude (≥ 18 Mio. VK, vor 1850 erstellt)	SR	-	Y
Historische Gebäude (< 18 Mio. VK, vor 1850 erstellt)	SR	-	Y
Historische Gebäude (jüngere "antike")	SR	-	Y
Holzbrücke (gedeckt)	1.4	-	4
Holzschnitzerei	4.8	-	10
Holztröcknerei	4.8	-	10
Holzverarbeitung	4.9	24.5	40
Hotel (im Zentrum)	4.5	-	5
Hotel (sehr abgelegen)	4.9	24.3	15
Hühnerhäuser (s. Landwirtschaftl. Nebengebäude VK < Fr. 54 000)	-	-	-
Industrielle und gewerbliche Betriebe, welche nicht besonders eingereicht sind und gemischte Betriebe (exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager)	4.3	-	3
Internate (s. Schulgebäude)	-	-	-
Jugendherberge	4.5	-	5
Kabelwerke (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Kaffeerösterei	4.4	-	4
Kalkbrennerei	4.4	-	4
Kantine	4.5	-	5
Kapellen (s. Kirche)	-	-	-
Kartonage (Fabrikation) (s. Papierindustrie)	-	-	-
Käserei VK < 1.8 Mio Fr.	4.1	-	0
Käserei VK ≥ 1.8 Mio Fr. (s. Nahrungsmittelherstellung)	-	-	-
Kaserne	1.1	-	E
Kasinos	4.9	24.3	15
Kaufhaus (s. Warenhaus)	-	-	-
Kautschukverarbeitung	4.5	-	5
Kehrichtverbrennung	4.4	-	4
Kehrichtverwertung (s. Kehrichtverbrennung)	-	-	-
Keramikbearbeitung	4.4	-	4
Kernenergieanlagen	SR	Y	Y
Kernreaktoren	SR	Y	Y

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Kerzenfabrikation	4.5	-	5
Kiesaufbereitungen (s. Steinbearbeitung)	-	-	-
Kindergarten (s. Schulgebäude)	-	-	-
Kinderheim	1.1	-	E
Kinos	1.2	-	2
Kirche	1.1	-	E
Kläranlage (s. ARA)	-	-	-
Kleiderfabrik (s. Textilien)	-	-	-
Kleiderfabrikation (s. Textilien)	-	-	-
Kliniken (s. Spital)	-	-	-
Klöster (s. Kirche)	-	-	-
Klubhütte SAC oder ähnliche	1.3	-	3
Konditorei (Fabrikation) (s. Bäckerei)	-	-	-
Korbwaren	4.4	-	4
Korkbearbeitung (s. Holzverarbeitung)	-	-	-
Korkverarbeitung	4.4	-	4
Krematorium (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Küferei (s. Holzverarbeitung)	-	-	-
Kühlhaus	4.6	-	6
Kulturgebäude	1.2	-	2
Kunstgebäude (s. Kulturgebäude)	-	-	-
Kunststoffverarbeitung	4.5	-	5
Kurhaus	-	-	-
Kursaal	4.9	24.3	15
Kürschnerei	4.6	-	6
Laboratorien (chem., physikal. u. andere) (s. Chemische Industrie)	-	-	-
Laboratorium	4.9	24.2	12
Lackfabrik (s. Farbenfabrik)	-	-	-
Lackierwerkstatt (s. Farbspritzanlage)	-	-	-
Ladengebäude < 1000 m ² Verkaufsfläche (s. Warenhaus)	-	-	-
Ladengebäude ≥ 1000 m ² Verkaufsfläche (s. Warenhaus)	-	-	-
Lagergebäude (je nach Lagerart)	4.9	24.2	12
Landw. Gebäude mit Büro < Fr. 54 000 (s. Landwirtschaftl. Nebengebäude VK < Fr. 54 000)	-	-	-
Landw. Gebäude mit Büro ≥ Fr. 54 000 (s. Bauernhaus)	-	-	-
Landwirtschaftl. Nebengebäude VK < Fr. 54 000	3.1	-	-
Landwirtschaftl. Nebengebäude VK ≥ Fr. 54 000 (s. Bauernhaus)	-	-	-
Landwirtschaftl. Wohngebäude (z.B. Stöckli)	3.1	-	-
Landwirtschaftl. Wohngebäude m. landw. Betriebsteil (s. Bauernhaus)	-	-	-
Lederfabrikation und -bearbeitung	4.2	-	2
Leichenhalle (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Lichtpausenanstalt (s. Graphisches Gewerbe)	-	-	-

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Lithographie (s. Graphisches Gewerbe)	-	-	-
Lokomotivdepots (s. Bahnhof)	-	-	-
Löschgerätemagazin (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Luftseilbahn	1.3	-	3
Luxuriöser Ausbau (< 30% zu Ø-m ³ -Preis)	SR	R	R
Magazine (s. Lagergebäude)	-	-	-
Malerwerkstatt (s. Baugewerbe)	-	-	-
Markthalle (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Maschinenindustrie	4.2	-	2
Massenlager (s. Hotel)	-	-	-
Mechanische Werkstätten (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Metallgewinnung (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Metallprägung für Uhrenindustrie (s. Uhrenindustrie)	-	-	-
Metallveredelung (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Metzgerei (Fabrikation) (s. Fleischverarbeitung)	-	-	-
Mofabau- und -reparatur	4.3	-	3
Molkerei VK < 1.8 Mio Fr.	4.1	-	0
Molkerei VK ≥ 1.8 Mio Fr. (s. Nahrungsmittelherstellung)	-	-	-
Motel (s. Hotel)	-	-	-
Mühle mit Lager	4.9	24.4	20
Mühle ohne Lager	4.9	24.5	40
Munitionsdepot (s. Sprengstoff-Fabrik)	-	-	-
Munitionsfabrik (s. Sprengstoff-Fabrik)	-	-	-
Museum (s. Kulturgebäude)	-	-	-
Musikinstrumente und -apparate, (Gewerbe + Handel) (s. Maschinenindustrie)	-	-	-
Nahrungsmittelherstellung	4.2	-	2
Nebengebäude (zu Wohnhäuser)	2.1	-	0
Öffentliche Gebäude (nicht bes. eingereicht)	1.1	-	E
Papierindustrie	4.4	-	4
Parking (s. Einstellhalle)	-	-	-
Pelzverarbeitung	4.6	-	6
Pension (s. Hotel)	-	-	-
Pfarrhaus	1.1	-	E
Pinselfabrikation (s. Korbwaren)	-	-	-
Polizeigebäude (s. Bürogebäude)	-	-	-
Porzellanfabrik	4.5	-	5
Postgebäude	1.1	-	E
Psychiatrische Klinik (s. Spital)	-	-	-
Pumpstation/-werke (Wasser)	4.2	-	2
Radioapparate (Fabrikation/Reparaturwerkstätte) (s. Maschinenindustrie)	-	-	-
Radiostudio	1.2	-	2
Rathäuser exkl. Historische Gebäude (s. Bürogebäude)	-	-	-

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Regenrückhaltebecken (s. ARA)	-	-	-
Reithalle (öffentliche) (s. Sportgebäude)	-	-	-
Reithalle (privat) (s. Bauernhaus)	-	-	-
Remontendepots	1.2	-	2
Reparatur von Fahrzeugen (s. Autowerkstatt)	-	-	-
Reparaturwerkstätte Bootsbau	1.4	-	4
Reparaturwerkstätte mit offenem Feuer (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Reparaturwerkstätte ohne offenes Feuer (s. Maschinenindustrie)	-	-	-
Restaurant (im Zentrum)	4.5	-	5
Restaurant (sehr abgelegen)	4.9	24.2	12
Rohmetallverarbeitung	4.4	-	4
Rohrmöbel (Fabrikation) (s. Korbwaren)	-	-	-
Sanatorien (s. Spital)	-	-	-
Sanitätshilfsstelle (s. Spital)	-	-	-
Sattlerei	4.2	-	2
Säuglingsheim (s. Spital)	-	-	-
Sauna	1.2	-	2
Scheune (s. Bauernhaus mit Tarifabstufung)	-	-	-
Schienenverkehr dienende Gebäude inkl. Güterschuppen (s. Bahnhof)	-	-	-
Schiffstationen (s. Bahnhof)	-	-	-
Schlachthof-/haus (s. Fleischverarbeitung)	-	-	-
Schlosserei	4.4	-	4
Schlossgebäude (s. Historische Gebäude)	-	-	-
Schmiede	4.4	-	4
Schokoladefabrik	4.2	-	2
Schreinerei (s. Holzverarbeitung)	-	-	-
Schuhfabrikation	4.4	-	4
Schulgebäude	1.1	-	E
Schulschreinerei VK < 1.8 Mio.	4.8	-	10
Schulschreinerei VK ≥ 1.8 Mio.	4.8	-	10
Schützenhäuser (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Schwimmbäder (s. Sportgebäude)	-	-	-
Seifenfabrik (s. Waschmittelfabrik)	-	-	-
Seilbahn	1.3	-	3
Seilbahngebäude	1.3	-	3
Seilerei	4.5	-	5
Sendegebäude	1.2	-	2
Sennhütte (s. Bauernhaus mit Tarifabstufung)	-	-	-
Sessellift	1.3	-	3
Silos ≥ 100 m ³ freistehend (s. Lagergebäude)	-	-	-
Skiheim (im Zentrum)	4.1	-	1

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Skiheim (sehr abgelegen)	4.3	-	3
Skilift	1.3	-	3
Speisefettfabrik	4.8	-	10
Speiseölfabrik (s. Speisefettfabrik)	-	-	-
Spenglerei	4.3	-	3
Spenglereien (s. Metallgewinnung und Rohmaterialverarbeitung)	-	-	-
Spinnerei (s. Textilien)	-	-	-
Spital	1.1	-	E
Sportgebäude	1.2	-	2
Sporthallen (s. Sportgebäude)	-	-	-
Sprengstoff-Fabrik	4.9	24.3	15
Stadtmauern (s. Historische Gebäude)	-	-	-
Stadttürme (s. Historische Gebäude)	-	-	-
Stahltonwerke (s. Steinbearbeitung)	-	-	-
Stahlverarbeitung (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Ställe (s. Bauernhaus)	-	-	-
Stationsgebäude (s. Bahnhof)	-	-	-
Steinbearbeitung mit Brennerei	4.5	-	5
Steinbearbeitung ohne Brennerei	4.2	-	2
Steinbruch (s. Bergbau)	-	-	-
Steingutfabrik	4.5	-	5
Stellwerk (s. Bahnhof)	-	-	-
Stöckli	3.1	-	-
Strafanstalt	1.3	-	3
Strickwarenfabrik (s. Textilien)	-	-	-
Supermarkt (s. Warenhaus)	-	-	-
Synthetische Fasern (Fabrikation) (s. Textilien)	-	-	-
Tabakindustrie	4.2	-	2
Tankstellen	1.4	-	4
Tanzlokale	4.9	24.3	15
Tapeziererwerkstatt	4.2	-	2
Tea-Room (s. Restaurant)	-	-	-
Technika (inkl. Versuchslabors) (s. Schulgebäude)	-	-	-
Teerkocherei (s. Asphaltverarbeitung)	-	-	-
Teigwarenfabrikation	4.4	-	4
Telefonzentrale	1.1	-	E
Tennishalle (s. Sportgebäude)	-	-	-
Teppichfabriken (s. Textilien)	-	-	-
Textilien (Be- und Verarbeitung)	4.5	-	5
Theater	1.5	21.2	15
Tierspital (s. Spital)	-	-	-
Toilettenanlage (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Tonwarenfabrik (s. Steinbearbeitung)	-	-	-
Töpferei	4.2	-	2
Touristenheim (s. Skiheim)	-	-	-
Trafostation (s. Erzeugung elektr. Energie)	-	-	-
Tramdepots (s. Bahnhof)	-	-	-
Transportunternehmung (s. Garage für Lastwagen)	-	-	-
Treibhäuser	SR	L	L
Treppenanlagen (gedeckt) (s. öffentliche Gebäude, nicht besonders eingereicht)	-	-	-
Tribünen (s. Sportgebäude)	-	-	-
Tröcknerei als selbständiger Betrieb	4.3	-	3
Tröcknerei für Holz (s. Holztröcknerei)	-	-	-
Türme (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Türme (sehr abgelegen)	1.5	-	5
Turnhallen (s. Sportgebäude)	-	-	-
Übertragung elektrischer Energie (s. Erzeugung elektr. Energie)	-	-	-
Uhrenindustrie	4.2	-	2
Umsetzer (s. Sendegebäude)	-	-	-
Universität	1.1	-	E
Unterstationen	4.2	-	2
Veloreparaturwerkstätten	4.3	-	3
Vereinshäuser (kirchlich) (s. Kirche)	-	-	-
Verteilung elektrischer Energie (s. Erzeugung elektr. Energie)	-	-	-
Verteilung von Gas (s. Gaserzeugung)	-	-	-
Verwaltungsgebäude (s. Bürogebäude)	-	-	-
Verzinkereien (s. Rohmetallverarbeitung)	-	-	-
Waaghaus (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Waffelfabrikation (s. Bäckerei)	-	-	-
Wagnerei (s. Holzverarbeitung)	-	-	-
Waldhütten (s. Bauernhaus)	-	-	-
Warenhaus < 1000 m ² Verkaufsfläche	4.1	-	0
Warenhaus ≥ 1000 m ² Verkaufsfläche	4.4	-	4
Wärme-Kraftkupplungsanlagen (s. Heizanlagen)	-	-	-
Wäschefabrikation (s. Textilien)	-	-	-
Waschmittelfabrik	4.5	-	5
Wasserreservoir (nur baulicher Teil) (s. auch Pumpstation)	4.1	-	E
Wasserversorgungen (s. ARA)	-	-	-
Wattefabrik (s. Textilien)	-	-	-
Weberei (s. Textilien)	-	-	-
Weidgemach/-häuser (s. Bauernhaus)	-	-	-
Werft (Boote)	1.4	-	4
Werkhöfe (exkl. Holzverarbeitung) (s. Baugewerbe)	-	-	-
Wichsefabrik (s. Waschmittelfabrik)	-	-	-

	Tarifstufen		
	Anhang 2	Anhang 3	Anhang 4
Wohngebäude mit Büro, jedoch ohne weitere Nutzung	2.1	-	C
Wohngebäude mit Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil m ³ < 20%) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	2.1	-	C
Wohngebäude mit Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung (Anteil m ³ ≥ 20%) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	2.2	-	3
Wohngebäude mit Holzverarbeitung	2.4	22.5	40
Wohngebäude mit Lager	2.4	22.3	12
Wohngebäude mit Mühle	2.4	22.4	40
Wohngebäude mit Restaurant (Anteil m ³ ≥ 20 %) (im Zentrum)	2.2	-	3
Wohngebäude mit Restaurant (Anteil m ³ ≥ 20 %) (sehr abgelegen)	2.4	22.3	12
Wohngebäude mit Scheune (s. Bauernhaus)	-	-	-
Wohngebäude mit verschiedenen Gewerbebetrieben von untergeordneter Bedeutung (Anteil m ³ < 20%) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	2.1	-	C
Wohngebäude mit verschiedenen Gewerbebetrieben von untergeordneter Bedeutung (Anteil m ³ ≥ 20%) exkl. Holzverarbeitung, Mühle, Lager	2.2	-	3
Wohnhaus (zur Landw., Gärt. u. Fortw. gehörend) (s. Stöckli)	-	-	-
Wohnhäuser bis 2 Wohnungen (s. Wohngebäude mit + ohne Büro, jedoch ohne weitere Nutzung)	-	-	-
Wohnhäuser bis 2 Wohnungen mit Büro (s. Wohngebäude mit + ohne Büro, jedoch ohne weitere Nutzung)	-	-	-
Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen (s. Wohngebäude mit + ohne Büro, jedoch ohne weitere Nutzung)	-	-	-
Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen mit Büros (s. Wohngebäude mit + ohne Büro, jedoch ohne weitere Nutzung)	-	-	-
Zaponierwerkstatt (s. Farbspritzeanlage)	-	-	-
Zeitglockenturm			
Zelluloidfabrik	4.9	24.3	15
Zementfabrikation	4.4	-	4
Zementwarenfabrik mit Brennerei	4.5	-	5
Zementwarenfabrik ohne Brennerei	4.2	-	2
Zeughäuser	1.2	-	2
Ziegelei	4.5	-	5
Zimmerei (s. Holzverarbeitung)	-	-	-
Zivilschutzbauten (s. öffentliche Gebäude, nicht bes. eingereicht)	-	-	-
Zuckerfabrik	4.4	-	4
Zündholzfabrik (s. Sprengstoff-Fabrik)	-	-	-

Anhang 10

Legende/Definitionen

Brandschutzstandard	gut*	GVB anerkannte Brandmeldeanlage oder Sprinkler vorhanden. Diese führen zu einem reduzierten Nutzungszuschlag
	genügend	keine Brandmeldeanlage oder Sprinkler vorhanden
	ungenügend	fehlende, verlangte Brandschutzanlagen bzw. Brandschutzaufgaben nicht ausgeführt
Bauart	m	massiv
	nm	nicht massiv
Brandmauer		mind. REI 90, keine Wanddurchbrüche oder Wanddurchbrüche mit EI 30-C
Brandabschnitt (bei massiven Gebäuden)		REI 90; keine Wanddurchbrüche oder Wanddurchbrüche mit Schutz EI 30-C
Gebäudeabstand zu anderem Gebäude		Unterschreitet der Gebäudeabstand den minimalen ordentlichen Abstand gemäss Baugesetz, so gilt das Gebäude als zusammengebaut. Bei zusammengebauten Objekten kann für beide Gebäude der jeweils höhere Prämiensatz angewendet werden, unabhängig der Eigentumsverhältnisse.
SR		Spezialrisiko, individuelle Tarifierung durch Underwriting
R		Kostspielige Reparatur/gehobener, luxuriöser Ausbau
Z		Neuwertzusatz (Versicherung auf Erstes Risiko)
L		Stark erhöhtes Elementarrisiko, individuelle Tarifierung durch Underwriting
Y		sonstige Risiken, individuelle Tarifierung durch Underwriting
VK		Versicherungskapital

*Automatische Löscheinrichtungen oder Brandmeldeanlagen

Für die automatische Löscheinrichtung/Brandmeldeanlage, deren Betrieb und Unterhalt, gelten die Vorschriften der zuständigen Brandschutzorgane.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Ausserbetriebsetzung, Störung oder Mängel an der Anlage sind der GVB sofort schriftlich anzuzeigen. Der Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.